Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (verbundenes Handwerk) gemäß § 94 Z. 59 GewO 1994

- 1. Bearbeitung von Stahl, Aluminium, Kunststoffen, Sondermetallen und Nichteisenmetallen
- 2. Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen der Land-, Forst- und Kommunalwirtschaft sowie der Gartentechnik und von Baumaschinen leichter Bauart
- 3. Planung und Herstellung von Werkzeugen, Geräten und Maschinen für die Landund Forsttechnik und die Kommunalwirtschaft
- 4. Wiederkehrende Begutachtung von Fahrzeugen nach § 57a KFG